

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant N 11, Tüddern-Süd,
Hinter der Gärtnerei
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 und Abs. 2 BauGB**

Inhalt

A. Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.01.2019
2. NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 10.01.2019
3. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 09.01.2019
4. Bezirksregierung Köln – Dez. 33 mit Schreiben vom 14.01.2019
5. LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit Schreiben vom 14.01.2019
6. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 14.01.2019
7. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach mit Schreiben vom 21.01.2019
8. Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 10.01.2019
9. Winterschall Holding GmbH mit Schreiben vom 24.01.2019
10. RWE Power AG mit Schreiben vom 21.01.2019
11. Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 29.01.2019
12. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen mit Schreiben vom 29.01.2019
13. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 30.01.2019
14. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben vom 01.02.2019
15. Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 04.02.2019
16. IHK Aachen, Postfach 10 07 40, 52007 Aachen mit Schreiben vom 01.02.2019
17. Gemeinde Waldfeucht: Bauen mit Schreiben vom 16.01.2019

B. Offenlage / Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

18. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 18.12.2019
19. NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 17.12.2019
20. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln mit Schreiben vom 16.01.2020
21. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen mit Schreiben vom 20.01.2020
22. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach mit Schreiben vom 22.01.2020
23. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 05.02.2020
24. LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit Schreiben vom 03.02.2020
25. Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 03.02.2020

A. Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.01.2019			
	Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Es werden keine Einwände gegen die Planung geäußert. Die Höhe baulicher Anlagen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 10.01.2019			
	Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH: Keine Bedenken Maßnahme der NEW Netz GmbH: SE 18-004 WestVerkehr GmbH: Keine Bedenken	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 09.01.2019			
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die nebenstehenden Informationen zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der weiteren Planung (Ausführungsplanung) werden die entsprechenden Abstimmungen vorgenommen. In dieser Planungsphase und auch in der Umsetzungsphase werden die Leitungsführungen bestimmt. Dies betrifft jedoch nicht die Flächennutzungsplanänderung N 11.	Die Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
4. Bezirksregierung Köln – Dez. 33 mit Schreiben vom 14.01.2019			
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Bereich nicht vorgesehen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit Schreiben vom 14.01.2019			
	Zum vorgenannten Vorhaben der Gemeinde Selfkant nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die umfangreichen Ausführungen zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „<i>Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.</i>“ Hinweise zu Planurkunde, Begründung und Umweltbericht: Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.	Der Belang „Kulturelles Erbe“ wurde im Umweltbericht abgehandelt. Nach Aussage des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird in den jeweiligen Umweltberichten und im Textteil zum Bebauungsplan hingewiesen.							
	<table><tr><th>Schutzgut</th><th colspan="2">Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</th></tr><tr><td>Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)</td><td>Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)</td><td>Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Aus-</td></tr></table>	Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Aus-		
Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen								
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Aus-							

Nr.	Stellungnahmen			Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			wirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)		
		Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)		
		Landesdenkmal-schutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)		
		UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“		
	Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler				

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss. Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind. Aufgrund der von Ihnen mit Schreiben vom 19.12.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen lässt sich aktuell nach Abgleich mit dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (2007) und dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) keine Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen erkennen. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (2007) ist online verfügbar: http://www.lvr.de/media/www/lvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklunganrw/dokumente/190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2014) ist ebenfalls online verfügbar: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturland-schaftsentwicklunganrw/dokumente/190/Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Koeln komplett.pdf Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS. Für die künftige Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (Köln, 2014) verweisen. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (http://www.kuladia.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.		
6. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 14.01.2019			
	Zunächst übersende ich Ihnen eine Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20 (s. Anlage) – sh. Punkt 5. Landschaftliche Kulturpflege- und bitte um Beachtung.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Das LVR-Amt für Denkmalpflege und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.		
7. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach mit Schreiben vom 21.01.2019			
	Hinsichtlich der Änderung des FNP bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8. Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 10.01.2019			
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rheinland“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden unter Punkt 6 als Hinweis in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Selfkant N 11 aufgenommen. „Grundwasserverhältnisse: <i>Der Bereich des Plangebietes ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides – Az. 61.42.63-2000-</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgenden Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet. Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwassersenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an	<i>1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i> <i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i> <i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.“</i> Der Erftverband und die RWE Power AG wurden beteiligt. Die in den jeweiligen Stellungnahmen genannten Hinweise wurden berücksichtigt.	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
9. Winterschall Holding GmbH mit Schreiben vom 24.01.2019			
	wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. RWE Power AG mit Schreiben vom 21.01.2019			
	Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5000, in einem Teil des Plangebietes, wie in der <u>Anlage</u> „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichnung	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das betroffene Areal des Änderungsbereiches wurde gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB entsprechend gekennzeichnet. Zusätzlich wurde der nachfolgende Hinweis bzgl. der vorgetragenen Belange in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans N 11 unter Punkt 6 aufgenommen: „Humose Böden <i>Ein Teil des Plangebietes weist Böden auf, die humoses Bodenmaterial enthalten (vgl. Planzeichnung).</i> <i>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß</i>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	verordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens. Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Schreiben.	<i>wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</i> <i>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</i>	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	 Selfkant-Tüddern Bebauungsplan 48 FNP N 11 Plangebiet Verbreitung humoser Böden laut Bodenkarte NRW Maßstab 1:3.000 RWE Power AG Abteilung Bergschäden Köln, den, Markscheider Anlage zum Schreiben vom 21.01.2019 © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn + © RWE Power AG © Zeichnungsinhalt: © RWE Power AG Diese Unterlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden. Sie enthält Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum der RWE Power AG im Sinne des UG. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei der RWE Power AG.		
11. Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 29.01.2019			
	zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde unter Punkt 6: Hinweise in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Erdbebengefährdung In Ergänzung zu den Ausführungen unter dem Punkt 2.1.5 „Schutzgut Boden“ in Abschnitt 2 „Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation“ des Umweltberichtes werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben: Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.		
12. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen mit Schreiben vom 29.01.2019			
	Bedenken wegen baulicher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der agrarstrukturell geringeren Wertigkeit infolge Zustand, Lage und Größe der Fläche zurückgestellt. Zum Bebauungsplanverfahren erfolgt eine gesonderte Stellungnahme.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 30.01.2019			
	Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmal-schutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde unter Punkt 6: Kennzeichnungen und Hinweise in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird hingewiesen. Folgender Hinweis ist in die Planungsunterlagen aufzunehmen: <i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i>		
14. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit Schreiben vom 01.02.2019			
	Auf Grund der mit der Gemeinde ausgehandelten Ausgleichsfläche im Verhältnis 1 : 2,5 trägt die Untere Forstbehörde die Flächennutzungsplanänderung mit.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen..
15. Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 04.02.2019			
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur Änderung Nr. N 11 Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei. Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Im-	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	missionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.		
	Das Gesundheitsamt sowie die untere Bodenschutzbehörde äußern sich wie folgt: <u>Gesundheitsamt:</u> Es bestehen aus amtsärztlicher Sicht keine Bedenken gegen das Bebauungsvorhaben, wenn die Richtlinien der TA-Lärm und die Richtlinien für Lichtimmissionen (Flutlichtanlage) eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen aus den angrenzenden Sportanlagen durchgeführt. Im Bebauungsplan Nr. 48 werden für die unmittelbar angrenzende Bebauung entsprechende Festsetzungen getroffen. Auf eine Untersuchung der Lichtimmissionen wurde verzichtet, da an die Sportanlagen im Osten bereits eine Wohnbebauung angrenzt und keine Beeinträchtigungen bekannt sind. <u>Hinweis:</u> Die Gemeinde Selfkant plant einen integrativen Sportpark in der Ortslage Höngen. Die Planungen sind im Gange, der aus den zuvor genannten Vereinen neu geschaffene SC Selfkant e.V. verfolgt den Umzug auf die neuen Sportanlagen. Für die FNP-Änderung ergibt sich kein Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht Bedenken erhoben. Grundsätzlich wird die Neunutzung einer alten Brachfläche aus Sicht des Bodenschutzes aber begrüßt. Das Gebiet wurde in der Vergangenheit durch eine Gärtnerei genutzt. Es war großflächig mit Gewächshäusern bebaut. Diese wurden im Jahr 2017 abgerissen. Nach Aussage des Umweltberichtes <i>"ist die Projektfläche derweil durch Rückstände aus vorherigen Nutzungen beeinträchtigt. Dazu zählen Schuttablagerungen und Abstellflächen für Sperr- und Sondermüll. Große Mengen Müll sind bereits auf Veranlassung des Auftraggebers entfernt worden, darunter auch alte Heizkessel und Fässer. Zudem ist die Fläche von kleineren Schuttstücken und von Glasscherben übersät. Es können sich hierdurch negative Beeinträchtigungen der künftigen Bewohner ergeben, insbesondere durch im Oberboden verborgene Glasscherben.</i> <i>Zu beachten sind bei den Baumaßnahmen hier die Ergebnisse des Bodengutachtens (siehe Kapitel 2.3.4)."</i> Das zitierte Bodengutachten ist den Unterlagen nicht beigelegt, daher kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Es wird darum gebeten, dieses Gutachten der Unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg; Herrn Frank Symes) zeitnah zukommen zu lassen.	Der Stellungnahme wird Rechnung getragen. In 2019 ist das Gelände auf Altlasten untersucht worden. In zwei Bereichen sind verunreinigte Böden festgestellt worden, die unter gutachterlicher Begleitung ausgeräumt wurden. Sollten wider Erwarten Auffälligkeiten bei den zukünftigen Erdarbeiten festgestellt werden, so sind die Arbeiten vorläufig einzustellen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unmittelbar zu informieren, um ein weiteres Vorgehen abzustimmen. Das in der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde erwähnte Bodengutachten (2017) bezieht ist vorrangig auf den Untergrundeigenschaften hinsichtlich Standfestigkeit und Versickerungsfähigkeit. Die Altlastenuntersuchung erfolgte 2019 in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde. Bezüglich der auf dem Gelände vorhandenen unbelasteten Fremdbestandteile, wie z.B. Glasscherben, Pflaster o.ä. und dem aufzubringenden Bodenmaterial werden im Bebauungsplan Selfkant Nr. 48 – Tüddern, Hinter der Gärtnerei – entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Vorab wird auf Anforderungen hingewiesen, die wahrscheinlich auch nach Erhalt des fehlenden Bodengutachtens für erforderlich gehalten werden. Aufgrund der oben gemachten Aussagen ist nicht auszuschließen, dass der Oberboden mit Schadstoffen belastet ist (ausgelaufene Fässer, Sondermüll, Schuttreste eventuell mit Asbest). Zudem werden in Gärtnereien in großem Umfang Pflanzenschutzbehandlungsmittel eingesetzt (Pestizide, Fungizide, etc.). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Böden im Umfeld der Gärtnerei, die später als Garten und Spielflächen genutzt werden, mit Pflanzenschutzmitteln beaufschlagt sind. Der Umweltbericht empfiehlt, die bestehenden Altlasten sachgerecht und mit Entsorgungsnachweis zu entfernen, um Gefahren sowohl für die Bewohner als auch für die Umwelt auszuschließen. Dazu zählen der Abtrag und Austausch der oberen Bodenschichten zur Entsorgung der darin enthaltenen Glassplitter sowie die Entsorgung sämtlichen Sperr- und Sondermülls, auch in den Bereichen der künftigen Grünflächen. Wie dies genau geschehen soll, wird nicht beschrieben. Es ist daher von einem unabhängigen Altlastengutachter ein Entsorgungs- und Untersuchungskonzept für die gesamte Fläche vorzulegen, welches beschreibt, wie mit den Ablagerungen und den Glassplittern umgegangen werden wird (z.B. Abschieben der obersten Zentimeter des Oberbodens oder Siebung des Bodens, Untersuchungen an bestimmten Punkten des Grundstücks, wo Fässer gestanden haben sowie repräsentative Flächen Beprobung auf den entstehenden Flächen auf Schadstoffe und insbesondere Pflanzenschutzmittel). Erst nach Bestätigung des Gutachters, dass keine		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für die Nutzung als Wohngebiet bestehen, kann dem Flächennutzungsplan zugestimmt werden. Die untere Bodenschutzbehörde verweist auf den Gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport -V A 3 - 16.21- und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz- IV5584.10/IV6 3.621- vom 14.03.2005 "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)".		
16. IHK Aachen mit Schreiben vom 01.02.2019			
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17. Gemeinde Waldfeucht: Bauen mit Schreiben vom 16.01.2019			
	Von Weiten der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B. Offenlage / Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
18. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 18.12.2019			
	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Einwände gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19. NEW Netz GmbH mit Schreiben vom 17.12.2019			
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln mit Schreiben vom 16.01.2020			
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
21. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen mit Schreiben vom 20.01.2020			
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 29.01.2019. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange haben sich, soweit erkennbar, mit den vorliegenden Unterlagen nicht ergeben.	Es wurden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach mit Schreiben vom 22.01.2020			
	Hinsichtlich der Änderung des FNP bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23. Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 05.02.2020			
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR-Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Das LVR-Amt für Denkmalpflege und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
24. LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit Schreiben vom 03.02.2020			
	Zu der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Selfkant nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: <i>„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</i> Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Das Inhaltsverzeichnis wird ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir begrüßen im Zusammenhang mit dem Erhalt des kulturellen Erbes sehr die systematische Erfassung von Bodendefunden innerhalb des Plangebietes, die in Verbindung mit der historischen Vierseithofanlage „Haus Blumenthal“ (vgl. preußische Ur- und Neu-aufnahme) stehen. Diesbezüglich empfehlen wir eine enge Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Hinweis/Korrektur: Die in Kapitel 2.1.8 genutzte Überschrift „Schutzgut Kulturelles Erbe“ ist auch im Inhaltsverzeichnis (S. 3) unter 2.1.8 zu übernehmen.		
25. Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 03.02.2020			
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur Änderung Nr. N 11 Tüddern-Süd, Hinter der Gärtnerei. Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, der unteren Bodenschutzbehörde, dem Immissionsschutz, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt nimmt wie folgt Stellung: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Es wurde eine Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen aus den angrenzenden Sportanlagen durchgeführt. Im Bebauungsplan Nr. 48 werden für die unmittelbar angrenzende Bebauung entsprechende Festsetzungen getroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		In 2019 ist das Gelände auf Altlasten untersucht worden. In zwei Bereichen sind verunreinigte Böden festgestellt worden, die unter gutachterlicher Begleitung ausgeräumt wurden.	